

# Brandschutzordnung

Teil A, B und C

erstellt nach DIN 14096-1 bis 14096- 3

## Kultur- und Festspielhaus Wittenberge



# Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>2</b>
<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
A) INHALT.....	3
B) VERANTWORTLICHKEITEN .....	3
C) GELTUNGSBEREICH.....	4
D) BEKANNTGABE UND INKRAFTSETZUNG.....	4
<b>BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - A</b> .....	<b>5</b>
A) EINLEITUNG .....	5
B) BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A (AUSHANG).....	6
<b>BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - B</b> .....	<b>7</b>
A) EINLEITUNG .....	7
B) BRANDVERHÜTUNG .....	7
C) BRAND – UND RAUCHAUSBREITUNG .....	9
D) FLUCHT – UND RETTUNGSWEGE .....	10
E) MELDE – UND LÖSCHEINRICHTUNGEN.....	11
F) VERHALTEN IM BRANDFALL .....	12
G) BRAND MELDEN .....	13
H) ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN .....	14
I) IN SICHERHEIT BRINGEN .....	14
J) LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN.....	16
K) BESONDERE VERHALTENSREGELN .....	18
<b>BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - C</b> .....	<b>19</b>
A) EINLEITUNG .....	19
B) BRANDVERHÜTUNG .....	19
C) DER WERKLEITER .....	20
D) DER BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE .....	20
E) MELDUNG UND ALARMIERUNGSABLAUF .....	22
F) VORBEREITUNG FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR .....	24
( 1 ) <i>Die Einsatzleitung des Kultur – und Festspielhauses</i> .....	24
( 2 ) <i>Der Veranstaltungsleiter</i> .....	24
( 3 ) <i>Das Abenddienstpersonal</i> .....	25
( 4 ) <i>Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik</i> .....	26
G) NACHSORGE.....	26
H) ANHANG 1 .....	27

## **Vorwort**

### **a) Inhalt**

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz am Kultur – und Festspielhaus Wittenberge. Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **b) Verantwortlichkeiten**

Als Leitung, d.h. als verantwortliche Person sind Sie in Ihrer jeweiligen Abteilung auch für den Brandschutz verantwortlich.

Aus diesem Grund ist es notwendig, Organisationsstrukturen zu schaffen, die im vorbeugenden Brandschutz dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung, Evakuierung und zur Personenrettung festzulegen.

Sie werden durch benannte Gebäudeverantwortliche und Evakuierungshelfer in Ihren Aufgaben unterstützt.

Im vorbeugenden Brandschutz ist der bestellte Brandschutzbeauftragte des Kultur – und Festspielhaus Wittenberge Herr Stefan Zastrow. Er ist der zentrale Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen. Sie erreichen ihn wie folgt:

Tel./Fax: 0172-3872414

info@zastrow-planungsbuero.de

Er unterstützt und berät den Arbeitgeber bzw. die verantwortlichen Personen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Bei Fragen zur praktischen Umsetzung der Brandschutzordnung steht er Ihnen gern beratend zur Verfügung.

Als Brandschutzbeauftragter und befähigte Person erstellt, aktualisiert und prüft er die Brandschutzordnung.

Zur Ermittlung von Brandgefahren unterstützt er die verantwortlichen Personen in Ihren Zuständigkeitsbereichen durch Begehungen und zeigt erkannte Brandrisiken auf.

Alle Personen (Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher, Betreiber des Theaterkeller Wittenberge) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden. Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen sowie zur Kündigung von Mietverträgen führen.

#### **c) Geltungsbereich**

Die Brandschutzordnung gilt für das gesamte Gebäude und Grundstück des Kultur – und Festspielhauses Wittenberge.

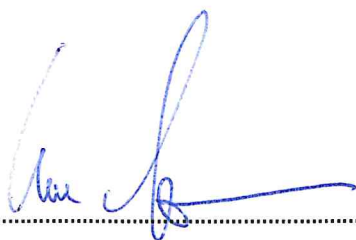
#### **d) Bekanntgabe und Inkraftsetzung**

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung sowie der regelmäßigen Unterweisung der Mitarbeitenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind Sie in Ihren Abteilungen verantwortlich.

Diese Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die bisherigen Brandschutzordnungen verlieren damit Ihre Gültigkeit.

Berlin, den 29.09.2022



Leiter KSTW Wittenberge

## **Brandschutzordnung DIN 14096 - A**

### **a) Einleitung**

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an **alle Personen (Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher, Betreiber des Theaterkeller Wittenberge)**, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten. Der Aushang enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Gefahrenfall in schriftlicher Form. Dieser Teil ist gut sichtbar an Stellen auszuhängen an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen. Solche Stellen sind z.B. vorzugsweise Gebäudezugänge, Infobereiche, Eingangsfoyer, Flure, Bühnenbereich, Treppenräume.

b) Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

# Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

# Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



**Notruf:**  
112

In Sicherheit  
bringen

Gefährdete Personen warnen /  
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung benutzen  
(z.B. Löschdecke)

## **Brandschutzordnung DIN 14096 - B**

### **a) Einleitung**

Der Teil B der Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Sie sind verbindlich für alle Personen (Beschäftigte, Mitarbeiter des Theaterkellers) ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung zur Berufsausübung, zur Aus- und Fortbildung nicht nur vorübergehend aufhalten.

### **b) Brandverhütung**

Zur Vorbeugung von Bränden sind im gesamten Bereich des Kultur – und Festspielhauses nachstehende Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten:

1. Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind **Ordnung und Sauberkeit**.

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen gesammelt werden. Die Sammel – bzw. Transportbehälter aus Metall dürfen nur an hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind ständig geschlossen zu halten.

2. Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien, insbesondere leeren Kartonagen und Werbeprospekten ist – in nicht für Lagerzwecke ausgebildeten Räumen – zu vermeiden.
3. Im gesamten genutzten Gebäude einschließlich der Verkehrsflächen wie Foyer, Flure, Treppenhäuser, Seitenbühne gilt ein generelles Rauchverbot. Weiterhin sind in den Außenbereichen, in denen geraucht werden darf, ausschließlich Aschenbecher zur Entsorgung von Zigarettenresten zu benutzen. Brennbare Tabakreste dürfen keinesfalls in Papierkörbe geworfen werden.



**Das Rauchen ist nur in der dafür vorgesehenen Raucherzone vor dem Bühneneingang erlaubt**

4. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer (z.B. Kerzen) ist grundsätzlich verboten.



**Betriebs- und szenischbedingte Verwendung von offenem Licht und Feuer muss vom Brandschutzbeauftragten und den Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik genehmigt werden und darf nur unter Aufsicht erfolgen.**

5. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten im Kultur – und Festspielhaus bedarf der Zustimmung des betreffenden Abteilungsleiters.

Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen in Versammlungsstätten nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken gelagert werden. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf vorhanden sein.

6. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE – Bestimmungen und den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Das Benutzen privater elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung der Leitung Technische Abteilung untersagt.

Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Sie sind nicht auf nicht brennbaren, wärmeisolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

Beim Einsatz von Glühlampen ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassung liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt oder zugestellt werden.

Bei Scheinwerfern und Sicherheitsbeleuchtung ist auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Dekorationsteilen zu achten.

Bei Aufstellung von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist.

Ortsveränderliche elektrische Geräte sind regelmäßig durch die Technische Abteilung bzw. einer Elektrofachkraft zu überprüfen. Fehlerhafte Geräte sind der Benutzung zu entziehen.



7. Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden, sofern diese nicht betriebsbedingt auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen oder für diesen zugelassen sind. Sicherheitseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
8. Bei Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnlichen Heißenarbeiten sind die hierzu erlassenen Festlegungen einzuhalten (siehe Anlage 1). Derartige „Heißenarbeiten“ dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Technische Abteilung ausgeführt werden. Bei „Heißenarbeiten“ im nicht vorstellungstechnischen Bereich erfolgt eine Abstimmung zwischen der Verwaltung und der Technischen Abteilung. Die Erlaubnisscheine sind über die Technische Abteilung zu erhalten.
9. In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass die Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht zugelagert sind.  
Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.

### **c) Brand – und Rauchausbreitung**

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Gebäudes nachstehende Hinweise zu beachten:

1. Feuerschutz- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen, wie Anbinden, Feststellen, Unterlegen von Holzkeilen, in Ihrer Funktion behindert werden. Offenstehen dürfen lediglich Türen mit Feststelleinrichtungen, die mit Rauchdetektoren gesteuert werden und / oder im Brandfall selbsttätig schließen.
2. Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs von Feuerschutz und Rauchschutztüren ist unzulässig.

#### d) Flucht – und Rettungswege

Grundsätzlich dürfen keine Gegenstände in Flucht – und Rettungswegen abgestellt werden. Treppenträume, Flure und Ausgänge ins Freie sind Flucht- und Rettungswege, die es ermöglichen, das Gebäude im Notfall schnellstmöglich zu verlassen. Sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung.



Jeder im Gebäude Tätige hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in seinem Gebäude anhand der Kennzeichnung und/oder- wenn vorhanden- anhand der Flucht- und Rettungspläne zu informieren.

Weiterhin dienen die Flucht- und Rettungswege der Feuerwehr als Angriffsweg und ermöglichen somit eine schnelle Rettung, falls das Gebäude nicht mehr aus eigener Kraft verlassen werden kann.

Notausgänge, Notausstiege, Flure, Zu- und Ausgänge, Treppenträume und Durchfahrten müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Notausgänge / Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen und dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen sein.

Die Flucht- und Rettungswege, einschließlich der Ausgänge ins Freie sind jederzeit freizuhalten. **Rollstühle und Rollatoren dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.**

Die Flächen für die Feuerwehr, die Aufstell – und Bewegungsflächen, insbesondere die Zufahrten zu den Objekten und Parkplätzen sind ständig freizuhalten. Einengungen jeder Art (z.B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Barrieren) sind in diesen Bereichen unzulässig. Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.



Sammelstellen sind i.d.R. für alle Gebäudeteile festgelegt und darüber hinaus in den Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt. Diese Sammelstellen dienen als Anlaufstelle im Brandfall und müssen von allen zu evakuierenden Personen aufgesucht werden. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt werden.

### **e) Melde – und Löscheinrichtungen**

#### ( 1 )Meldeeinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

Siehe – Alarmplan!

Jeder Beschäftigte muss sich über die für seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Feuermelder, Notruf – Telefone, Handfeuerlöcher, Wandhydranten, Löschdecken, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen informieren. Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Im Gebäude sind folgende Meldeeinrichtungen vorhanden.

- Rauch- und Wärmemelder – im gesamten Gebäude verteilt
- Handfeuermelder – (Druckknopfmelder in roten Gehäusen) in den Flucht- und Rettungswegen
- Telefonapparate – im Foyer neben dem Aufzug, sowie im Raum der Abendkasse.  
Das Mobilteil befindet sich beim Abenddienstpersonal an der Garderobe.



**Notruf über Telefon: 112**



**Handmelder – Auslösung der Alarmierung im Gebäude**

## ( 2 ) Löscheinrichtungen

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Im Bühnenbereich ist eine automatisch auslösende Sprinkler- und Sprühwasserlöschanlage vorhanden.



Die Handfeuerlöschgeräte befinden sich im Foyer, Treppenraum und Bühnenbereich. Der Standort der Feuerlöscher ist mit einem Piktogramm gekennzeichnet. Über den genauen Standort und die Handhabung der Feuerlöscher hat sich jeder Mitarbeiter zu informieren.



Wandhydranten mit Schläuchen befinden sich im Foyer, Treppenraum und Fluren in mit Piktogramm gekennzeichneten Wandschränken. Die Wandhydranten sind nur von geschulten Brandschutz Helfern und der Feuerwehr zu benutzen!

### **f) Verhalten im Brandfall**

Beachten Sie folgende Verhaltensregeln:

- Ruhe bewahren  
Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik. Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich und bei anderen führen.
- Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.
- Warnsignal beachten
- Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.
- Löschversuche unternehmen (Nur, wenn man selbst nicht in Gefahr gerät)
- Auf Anweisungen achten.

## **g) Brand melden**

### (1) Automatische Meldung

Bei Auslösen eines automatischen Melders erfolgt ein akustisches und optisches Signal in der Brandmeldezentrale am Eingang im Treppenraum E, in den Aufenthaltsräumen sowie auf der Bühne. Im Alarmfall ist wie folgt zu verfahren.

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt automatisch über die Brandmeldezentrale. Danach erfolgt die Meldung gemäß Alarmierungskette.

### (2) Telefonische oder Druckknopfmeldung

Bei Bemerken eines Brandes ist der Beschäftigte verpflichtet, diesen der Feuerwehr zu melden.

Es kann über Telefon oder Druckknopfmelder alarmiert werden. Der Druckknopfmelder alarmiert automatisch die Feuerwehr.

Bei telefonischer Brandmeldung sind folgende Angaben des „5-W Schema“ erforderlich.

1. **Wo** brennt es?

Strasse, Hausnummer, Gebäude, Stockwerk

Unsere Adresse lautet:      Kultur- und Festspielhaus Wittenberge  
   Paul- Lincke Platz 1  
   19322 Wittenberge

2. **Was** brennt?

Brandart, Brandursache

3. **Wie** viel brennt?

Umfang des Brandes, Verletzte

4. **Welche** Art von Verletzungen?

Nähere Angaben zu Gefahren und Verletzten

5. **Warten** auf Rückfragen!

Das Gespräch beendet die Notrufzentrale!

## **h) Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Bei einem Brand im Kultur- und Festspielhaus erfolgt die Alarmierung der Mitarbeiter über eine installierte Brandmeldeanlage durch einen Klingelton.

- In der Nähe befindliche Personen warnen.
- Sofern Sie selbst eine Schadensmeldung ausgelöst haben, ist der anliegende Alarmplan zu beachten.

## **i) In Sicherheit bringen**

Im Gefahrenfall ist das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen –ggf. aushängende Flucht- und Rettungspläne beachten.

Aufzug im Brandfall nicht benutzen!

Das Verlassen des Gefahrenbereichs soll auf dem kürzesten und sichersten Wege erfolgen. Dabei ist Ortsunkundigen, Hilflosen, Verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, insbesondere Behinderten, älteren Mitbürgern oder Kindern zu helfen. (s. Teil C: Abenddienstpersonal). Dabei sind insbesondere Türen, die für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer benutzbar sind, zu öffnen und zu schließen.

Bei einem verrauchten Flucht- und Rettungsweg ist ein „sicherer“ Raum (möglichst straßenseitig) aufzusuchen. Alle Türen und Fenster sind zu schließen. Um eine Verrauchung des Raumes zu verhindern, sind möglichst alle Öffnungen zu den Fluren abzudichten (z.B. feuchte Handtücher). Personen machen sich durch rufen und winken am Fenster / Balkon bemerkbar.

### **In jedem Fall gilt:**

- Bei Räumung des Gebäudes niemals in den Schadensbereich zurücklaufen, um z.B. noch persönliche Sachen zu holen.
  - Die Hausräumung soll unverzüglich erfolgen; alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen, dies gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung des Hauses soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen.
  - Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.
  - Niemand darf zurückbleiben.
- 
- Einfinden auf dem ausgewiesenen Sammelplatz. Warten auf weitere Anweisungen.

- Hier wird auch festgestellt, ob alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben.



**Die Sammelplätze sind:**

- **Paul Lincke Platz (Publikum)**
- **Friedrich – Ebert Str. Parkplatz (Mitarbeiter)**

Das Vermissten von Personen ist der Einsatzleitung und der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr trifft ausschließlich der Einsatzleiter der Feuerwehr die Anweisungen, denen Folge zu leisten ist.

## j) Löschversuch unternehmen

Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden!

*Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschern*

## Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

### falsch



### richtig





## Brandklasseneinteilung nach EN 2 und Feuerlöscher

<b>Brandklasse</b>	<b>Art des brennenden Stoffes</b>	<b>Geeignete Handfeuerlöscher</b>
<b>A</b>	<i>Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen.</i>  z.B. Holz, Papier, Stroh, Kohle, Autoreifen, Textilien	Pulverlöscher mit Glutbrandpulver  Wasserlöscher  Fettbrandlöscher mit Spezial-Flüssig-Löschmittel  Schaumlöscher
<b>B</b>	<i>Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.</i>  z.B. Äther, Alkohol, Benzin, Benzol, Fette, Harz, Kunststoffe, Lacke, Öle, Teer, Wachs	Pulverlöscher mit Glutbrandpulver oder Spezialpulver  Kohlendioxidlöscher  Fettbrandlöscher mit Spezial-Flüssig-Löschmittel  Schaumlöscher
<b>C</b>	<i>Brände von Gasen.</i>  z.B. Acetylen, Butan, Erdgas, Methan, Propan, Stadtgas, Wasserstoff	Pulverlöscher mit Glutbrandpulver oder Spezialpulver
<b>D</b>	<i>Brände von Metallen.</i>  z.B. Aluminium, Kalium und deren Legierungen, Lithium, Magnesium	Pulverlöscher mit Metallbrandpulver
<b>F</b>	<i>Brände von Speiseölen und Speisefetten.</i>  z.B. Aluminium, Kalium und deren Legierungen, Lithium, Magnesium	Fettbrandlöscher mit Spezial-Flüssig-Löschmittel

## **k) Besondere Verhaltensregeln**

Ist der erste Rettungsweg durch Rauch nicht mehr passierbar, muss der zweite Rettungsweg benutzt werden. Dabei gebückt gehen, notfalls kriechen und ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten.

Damit sich der Brand nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind bei der Hausräumung alle Türen (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungseinheiten) zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.

Brennende elektrische Geräte und Anlagen sowie brennende Öle, Fette u.ä. oder brennende Chemikalien nicht mit Wasser löschen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese vor einer Brandbekämpfung spannungsfrei zu schalten!

Ist dies nicht möglich, kann unter Verwendung von Pulver Feuerlöschern und unter Beachtung des Mindestabstandes von mindestens 1m die Entstehungsbrandbekämpfung vorgenommen werden.

Bei notwendigen Evakuierungen während der Vorstellungen sind die Maßnahmen entsprechend dem Evakuierungsplan durchzuführen.

Die Sicherheitsbeleuchtung im Dachbereich, insbesondere der Lüftungszentrale und Z-Brücke wird über eine Handlampe mit Leuchtdauer > 3h sichergestellt. Arbeiten von Fremdfirmen sind bei der Technischen Abteilung anzumelden. Die Mitarbeiter sind entsprechend in die Handhabung der Handlampe nachweislich zu unterweisen. Die Handlampen sind vor Arbeitsaufnahme auf Ihre Funktionalität und Betriebssicherheit zu überprüfen.

## **Brandschutzordnung DIN 14096 - C**

### **a) Einleitung**

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil C richtet sich an alle Personen, die über Ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben im Brandschutz betraut sind. Sie regelt die Verantwortlichkeiten und die Pflichten der betreffenden Personen und Personengruppen.

Zu diesem Personenkreis gehören:

- der Werksleiter
- die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (Technische Abteilung)
- der Veranstaltungsleiter
- das Abenddienstpersonal
- der Brandschutzbeauftragte

### **b) Brandverhütung**

Der einleitend im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführte Personenkreis ist für die Umsetzung der folgenden Brandschutzmaßnahmen in Ihren Funktions- und Verantwortungsbereichen zuständig, damit die Einhaltung der Brandschutzvorschriften sichergestellt ist.

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen (Brandschutzordnung) im laufenden Betrieb, bei Nutzungsänderungen, Umbauten und baulichen Veränderungen, Reparaturen und Installationsarbeiten
- Überwachung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegungen von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen. Sicherstellung und Freihaltung von Flucht- und Rettungsweg, Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr
- Anbringung, Überwachung und bei Bedarf Aktualisierung von Hinweis- und / oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der der Sammelstellen, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche)

- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten) mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen, s. Anhang Teil C: Erlaubnisschein für Heißarbeiten)
- Durchsetzung und Einhaltung des Rauchverbotes im Gebäude des Kultur- und Festspielhauses
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen, Fortschreiben von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen sowie der Brandschutzordnung

### **c) Der Werkleiter**

Der Werkleiter hat die Verantwortung für den hausbezogenen Brandschutz.

Sie haben dabei folgende Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen.
- In Abstimmung mit der Technischen Abteilung, Genehmigung und Kontrollen von Arbeiten im Haus, die zu einer erhöhten Brandgefährdung führen können (Schweißen, Schneiden, Löten oder artverwandte Verfahren) nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (siehe Anlage). Er ist bei der Technischen Abteilung erhältlich.
- Festlegen der Raucherzonen in Abstimmung mit dem Betriebsrat
- Kontaktpflege mit dem Schadenversicherer

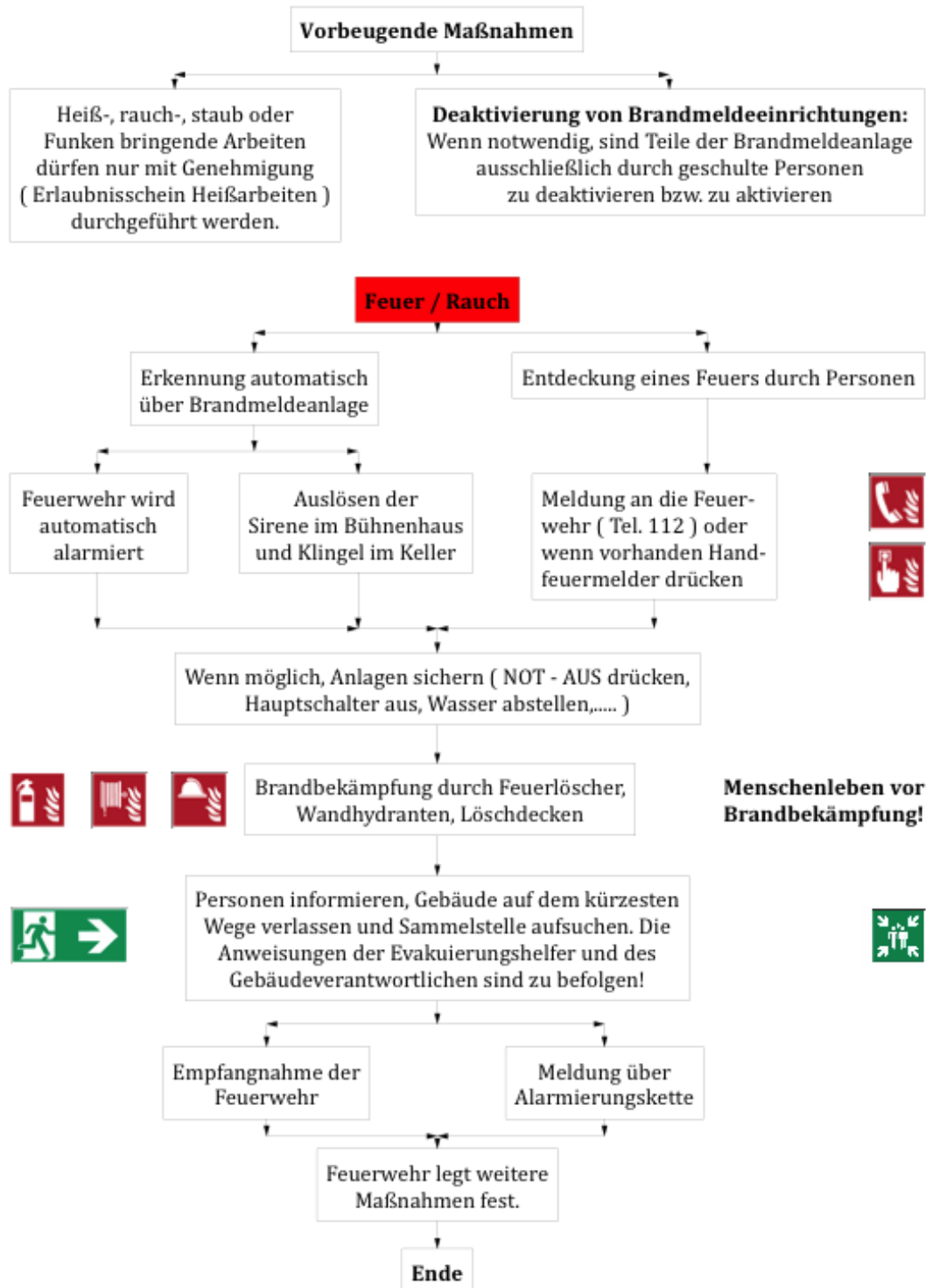
### **d) Der Brandschutzbeauftragte**

Der Brandschutzbeauftragte ist für folgende Aufgaben verantwortlich, er muss seine Tätigkeit dokumentieren:

- Unterstützen des Werkleiters / Technischen Abteilung bei den o.g. Aufgaben
- Überwachen der Brandschutzeinrichtungen (Feuerschutzabschlüssen z.B. Brandschutztüren, Löschgeräten, Einhaltung von Prüfintervallen u.a.)

- Unterstützung bei der Unterweisung des Personals, Abenddienstpersonal, Technische Abteilung, Veranstaltungsleiter über ihre Aufgaben im Brandfall in regelmäßigen Abständen
- Alle Mieter und Fremdfirmen sind für Unterweisungen selbst verantwortlich. Der Brandschutzbeauftragte hat die Nachweise abzufordern.
- Freihalten der Stellflächen für die Feuerwehr (durch Begehungen)
- Freihalten der Rettungswege (durch Begehungen)
- Überwachen der fristgerechten Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, sowie der Brandmeldeanlage
- Aktualisierung der Brandschutzordnung
- Unterstützung bei der Einweisung der Beschäftigten in die Brandschutzordnung und tangierenden Bestimmungen.

## e) Meldung und Alarmierungsablauf



## Alarmierungskette im Brandfall

Jeder Mitarbeiter hat im Falle der persönlichen Bedrohung von Gesundheit und Leben direkt die entsprechenden Notrufnummern zu wählen. Jeder Brandfall ist dem Vorgesetzten zu melden.

**Feuerwehr: 112**

**Polizei: 110**

### Innerbetriebliche Meldung

Bei Eintritt von besonderen Vorfällen, die die Sicherheit von Mitarbeitern, dem Gebäude und Anlagen des Kultur - und Festspielhauses gefährden, ist die unten aufgeführte Reihenfolge der Informationskette zu beachten!

Mitarbeiter	
<p><b>Vorgesetzter / Leiter der Abteilung</b>                      Verwaltung: Tel: 03877 9291-35  <b>Veranstaltungsleiter:</b>                      Frau Wudke / Büro Tel: 03877 9291 – 63                      Handy: 0173 – 8917925                      Frau Kordts / Büro Tel: 03877 9291 – 73                      Handy: 0173 – 3690251  <b>Theaterkeller Wittenberge</b>                      Büro Tel: 03877 5666108</p>	<p><b>Technischer Verantwortlicher</b>                      Meisterbüro Tel: 03977 9291 – 71                      Beleuchtungsmeister:                      Dietmar Drawe: 0171 – 6870661                      Bühnenmeister:                      Christian Boethke: 0173 - 6003093</p>
<p><b>Werkleiter des KSTW</b>                      Herr Neumann / Büro Tel: 03877 9291 – 35                      Handy: 0172 / 5277492</p>	
<p><b>Büro des Bürgermeisters</b>                      Tel: 03877 951 - 100</p>	

### Externe Ansprechpartner

Polizei		110
Brandschutzbeauftragter	Herr Zastrow	Büro: 030 - 47035635 Handy: 0172 3872414
Brandmeldeanlage	MEN GmbH Herr Neumann	Büro: 03877 - 73113
RLT Anlage	Firma BWK	Büro: 03362 - 58610
Elektroversorger	Stadtwerke Wittenberge	Kd.Nr: 118633 - 21860 Tel.: 03877 954 - 444
Wärmeversorger	Stadtwerke Wittenberge	Kd.Nr: 293943 - 41362 Tel.: 03877 954 - 444
Wasserversorger	Stadtwerke Wittenberge	Kd.Nr: 88070 - 1878 Tel.: 03877 954 - 444

## **f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

### **( 1 ) Die Einsatzleitung des Kultur – und Festspielhauses**

Die Einsatzleitung besteht je nach Tageszeit, Vorstellung und Anwesenheit ausfolgendem Personenkreis

- Werkleiter
- Veranstaltungsleiter
- Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
- Brandsicherheitswache der Feuerwehr
- Leiter des Abenddienstpersonals

Sie trifft sich im Alarmfall am Bühneneingang und koordiniert die weiteren Maßnahmen:

- Überprüfung die Meldung an die Feuerwehr und Entscheidung über die Evakuierung des Hauses (Anweisung an Ton zum Abspielen der CD für Evakuierung des Publikums oder Ansage an das Publikum mittels Megafon bei Stromausfall – Auslösen des Hausalarms).
- Organisation der Evakuierung und der ersten Hilfe
- Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder Eingrenzung
- Abstimmung mit Einsatzleitung Feuerwehr und Polizei

Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt der Einsatzleiter der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit der Polizei die Einsatzleitung.

### **( 2 ) Der Veranstaltungsleiter**

Der Veranstaltungsleiter übernimmt gleichzeitig die Aufgabe der Leitung und Koordination des Abenddienstpersonals. In Absprache mit den anderen Funktionsträgern übernimmt er folgende Aufgaben:

- Evakuierung des Hauses inkl. Theaterkeller
- Einleitung von Ersten – Hilfe Maßnahmen
- Information und Hinzuziehen weiterer Fachkräfte
- Meldung, Informieren gemäß Alarmplan



### **( 3 ) Das Abenddienstpersonal**

Vor Veranstaltungsbeginn:

- Kontrolle ob alle Notausgangstüren passierbar und alle selbstleuchtenden Sicherheitskennzeichen funktionsfähig sind.
- Kontrolle ob mit Beginn der Einlassphase die Pendeltüren im Eingangsfoyer geöffnet sind
- Nach Veranlassung der Evakuierung durch die Einsatzleitung des Kultur – und Festspielhauses und dem Einspielen der Evakuierungs - CD oder Megafon Ansage begeben sich die Einlasskräfte sofort zu den Saaltüren, öffnen diese und weisen die Besucher auf die Fluchtwege hin. Dabei ist Ruhe und Disziplin zu wahren.
- Die Mitarbeiter der Garderobe sind bei der Evakuierung behilflich. Es erfolgt keine Ausgabe der Garderobe.
- Die Anwesenden Rollstuhlfahrer werden durch das Abenddienstpersonal auf die Rampe ins Freie gewiesen.
- Die Mitarbeiter des Abenddienstpersonals begleiten die Besucher zum Sammelplatz auf den Paul – Lincke Platz und leisten ggf. Erste Hilfe
- Nach der Evakuierung des Publikums kontrolliert der Abenddienst, ob alle Besucher das Gebäude (Saal, Foyerbereich) verlassen haben und alle Türen geschlossen sind. Dabei sind auch die Toiletten mit zu überprüfen.
- Anschließend verlässt der Abenddienst das Gebäude und findet sich ebenfalls auf dem Sammelplatz ein. Hier erfolgt Meldung an den Veranstaltungsleiter über die vollständige Räumung. Dieser meldet an die Einsatzleitung des Hauses die vollzogene Evakuierung.
- Das Personal wartet bei Publikum auf Anweisungen der Einsatzleitung
- Alle Mitarbeiter sind über die Aufgaben zu unterweisen. Die Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Neue Mitarbeiter sind vor Dienstbeginn zu unterweisen und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

#### **( 4 ) Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**

Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik erfüllt die Aufgaben gemäß der eingeführten Versammlungsstättenverordnung im Land Brandenburg oder an Ihre Stelle tretende gesetzliche Regelung.

Im Brandfall muss er insbesondere:

- In Abstimmung mit der Brandsicherheitswache den Löschversuch organisieren (nur wenn keine Gefahr für den Mitarbeiter besteht)
- den Veranstaltungsleiter zusammen mit der Brandsicherheitswache zur notwendigen Evakuierung beraten,
- die Ansage an das Publikum tätigen oder Evakuierungs - CD einspielen,
- nach Ansage an das Publikum den EV schließen lassen,
- ggf. das Abschalten des Stromes im Gefahrenbereich veranlassen,
- die Räumung des Bühnenbereichs veranlassen oder sich bestätigen lassen,
- Mitarbeiter einsetzen, die kontrollieren ob alle den Bereich verlassen haben und die Türen geschlossen sind. (Ausführung melden lassen)
- in der Einsatzleitung des Hauses mitwirken.

#### **g) Nachsorge**

Die Folgeschäden nach einem Schadenfeuer müssen durch Sichern der Brandstelle, also dem Abstellen einer Brandwache und Lüften der Brandstelle durch kurzfristiges Beseitigen des eingesetzten Löschwassers möglichst geringgehalten werden. Die eingesetzten Melde- und Löscheinrichtungen müssen nach Gebrauch wieder unverzüglich zum Einsatz vorbereitet und auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden. Löscheinrichtungen sind nach einer Inbetriebnahme einer brandschutztechnischen und einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen. Der Unfallschutz, insbesondere bei Elektroanlagen, anderen medienführenden Leitungen und bei gegebenen Einsturzgefahren, ist zu gewährleisten.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme nach einem Brand durch geeignetes Fachpersonal einer Prüfung auf Betriebssicherheit zu unterziehen.

**h) Anhang 1**

<b>Erlaubnisschein</b> für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen		
1	Arbeitsort/-stelle	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen)	
3	Arbeitsverfahren	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammrichten <input type="checkbox"/> Schleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/>
4	Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablägerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von      m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw. <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, Fugen, Ritzen u.ä. mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial <input type="checkbox"/> Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw. Löschmitteln
5	Brandwache – während der Arbeit – nach der Arbeit	Name: _____ Name: _____      Dauer: _____      Std.
6	<b>Alarm im Brandfall</b>	Standort des Brandmelders: Standort des Telefons: Feuerwehr Ruf-Nr.:
7	Bereitgestellte Löschgeräte, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/>
8	Erlaubnis	Vor Beginn der Arbeiten sind die unter 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. DGUV Vorschrift 1 §§ 21, 22, ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.  <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <span>_____ Datum</span> <span>_____ Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter</span> <span>_____ Unterschrift Aufsichtführender / Ausführender</span> </div>